

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 19

Mittwoch, 18. August 2021

Ausgabe 12/2021

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

- Projekt zur Erfassung der Zeugnisse der Braunkohleindustrie im Lausitzer und Mitteldeutschen Revier gestartet

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 25.11.2020 und am 14.04.2021 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses am 14.09.2021
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 14.09.2021

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 26.11.2020 gefassten Beschlusses

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pötzsch oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Frau Carola Ziebolz, Tel.:03576/265105, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Blumenlädchen

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

Medieninformation des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen

Projekt zur Erfassung der Zeugnisse der Braunkohleindustrie im Lausitzer und Mitteldeutschen Revier gestartet - 1. Korrektur

Die Bundesregierung hat im August 2020 das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen verabschiedet. Dieses hat das Ziel, die vom Braunkohleausstieg betroffenen Regionen zu fördern und den dortigen Strukturwandel zu begleiten.

Vor diesem Hintergrund führen das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (LfD) und das Landesamt für Archäologie Sachsen (LfA) ein zweijähriges interdisziplinäres Erfassungsprojekt in den beiden sächsischen Braunkohlerevieren durch. Das Untersuchungsgebiet umfasst für das Lausitzer Revier die Landkreise Bautzen und Görlitz und für das Mitteldeutsche Revier die Landkreise Leipzig und Nordsachsen sowie die Stadt Leipzig. Von Juni 2021 bis Juni 2023 wird die bergbaubedingte Kulturlandschaft mit ihren prägenden materiellen Zeugnissen erfasst. Diese sollen dann als Grundlage für Konzepte zur Nachnutzung der Anlagen dienen, um das industriekulturelle Erbe Sachsens zu erhalten. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Kultur und Medien finanziert und erfolgt in Kooperation mit den gleichzeitig stattfindenden Erfassungen in den Braunkohlerevieren in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Nordrhein- Westfalen.

Das Projekt beinhaltet die beschreibende, fotografische und kartographische Erfassung sowie die kulturhistorische Bewertung von baulichen und technischen Zeugnissen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Kohle- und Energieindustrie entstanden und die Entwicklung der Region nachhaltig prägen. Alle baulichen und technischen Zeugnisse dieses Wirtschaftszweiges werden untersucht: von den Tagebauen mit ihren Tagebaugroßgeräten, Abraumhalden und Anlagen der Wasserhaltung bis zu den Kraftwerken und anderen Anlagen der Stromerzeugung und -verteilung, von der Braunkohleveredelung, also der Brikett-, Kohlestaub- und Koksherstellung bis zu den hierfür erforderlichen Transporteinrichtungen auf Schienen oder Straßen. Aber auch der Werkssiedlungsbau, Verwaltungs- und Kulturbauten sowie die Entwicklung des geografischen Raums in Folge der Devastierung berücksichtigt werden.

Standorte der Projektarbeit sind:

- für das Lausitzer Revier der Standort Weißwasser,
Projektleiterin des fünf Mitarbeiter umfassenden Teams ist Frau Nora Wiedemann.

- für das Mitteldeutsche Revier der Standort Borna
Projektleiter des sechs Mitarbeiter umfassenden Teams ist Herr Dr. Nils Schinker.

Hinweisen zu relevanten Objekten, Ansprechpartnern vor Ort und Literaturempfehlungen nehmen die Projektleiter gern entgegen:

nora.wiedemann@lfd.sachsen.de oder 0173 70 41 317 (Lausitzer Revier) und nils.schinker@lfd.sachsen.de oder 0173-7041364 (Mitteldeutsches Revier).

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 25.11.2020 gefassten Beschlüsse

RAT/8-62/20

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel gegen umweltschädliches Verhalten sowie Lärmbelästigung und zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen (PoIVO)

Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. erlässt gemäß §§ 32 Abs. 1, 37, 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) und § 7 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), nach Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2020 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigung durch Tiere Benutzung von Wertstoffcontainern und Abfallbehältern

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigung

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und Ähnlichem
- § 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 10 Haus- und Gartenarbeiten
- § 11 Benutzung von Sport- und Spielplätzen
- § 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 13 Abbrennen offener Feuer
- § 14 Öffentliche Belästigungen und Störungen

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

- § 15 Hausnummern

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 16 Zulassung von Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Verweis auf andere Vorschriften
- § 19 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel.

§ 2

Zuständigkeit

Die Stadt Weißwasser/O.L. ist Ortspolizeibehörde im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 SächsPBG. Sie ist zugleich erfüllende Gemeinde für die mit der Gemeinde Weißkeißel bestehende Verwaltungsgemeinschaft.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen sind allgemein zugängliche Grün- und Erholungsanlagen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

- (3) Einrichtungen sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen und Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Warthäuschen, Wertstoffbehälter, Verteiler und Schaltkästen, Wasserspiele sowie Verkehrszeichen und -einrichtungen.
- (4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnlichem, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (SächsVersG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.
- (5) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen.

Abschnitt 2

Umweltschädliches Verhalten

§ 4

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Plakatierungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 2 sind bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Erlaubnis wird erteilt, soweit öffentliche Belange, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht entgegenstehen.

§ 5

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Im gesamten öffentlichen Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel, insbesondere auf Märkten, in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen im Sinne des § 3 Abs. 4 müssen Hunde an der Leine geführt werden. Nur auf explizit ausgewiesenen Freiflächen ist die Leinenpflicht für Hunde ausgesetzt.
- (4) Hunde mit einer Risthöhe von 40 cm müssen in größeren Menschenansammlungen zusätzlich einen Maulkorb tragen.
- (5) Für die als gefährlich eingestuften Hunde gilt gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) ergänzend zu § 5 Abs. 3 eine Maulkorpfpflicht.
- (6) Die Mitnahme von Hunden zu den in der Anlage aufgeführten Bereichen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenführhunde, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei und der Zollverwaltung, Rettungshunde des Zivilschutzes, des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes, soweit sie eingesetzt werden müssen und Hunde des Bewachungsgewerbes, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (7) Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, haben der Ortspolizeibehörde den Besitz unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Der Tierhalter bzw. -führer hat dafür zu sorgen, dass das Tier Flächen i. S. d. § 3 Abs. 1 bis 3 nicht verunreinigt.
- (2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck haben sie geeignete Hilfsmittel (z. B. Kunststofftüten) mit sich zu führen. Auf Verlangen sind diese vorzuweisen.

Abschnitt 3

Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7

Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeit während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im Freien, in Festzelten und nicht konzessionierten Veranstaltungsräumen, die über die Zeit von 22:00 Uhr hinaus andauern, bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung kann, soweit es im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist, mit Auflagen verbunden werden. Es gelten die Ausnahmen der Sperrzeitverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und Ähnlichem

- (1) Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar gestört werden.

- (2) Abs.1 gilt nicht:
- bei amtlich genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die traditionellem Brauch entsprechen,
 - für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- In diesen Fällen können jedoch Lautstärke und Dauer beschränkt sowie die Benutzung zu bestimmten Zeiten untersagt werden.

§ 9

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 10

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen von Montag bis Samstag in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes.
- (2) Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Rasenmähern, Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, Heckenscheren und Häckslern, von Schleif-, Säge-, Bohr- und sonstigen Arbeitsmaschinen mit kreischender Geräusentwicklung, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen und Matratzen und Ähnlichem.

§ 11

Benutzung von Sport- und Spielplätzen

- (1) Auf Sport- und Spielplätzen, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, darf in der Zeit von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr kein Lärm verursacht werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr nur unter der Voraussetzung erlaubt, dass keine Lärmbelästigung entsteht. Benutzungsordnungen der Eigentümer bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 7 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 12

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abzulegen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

Abschnitt 4

Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13

Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen offener Feuer gemäß § 3 Abs. 5 und das Grillen sind auf öffentlichen Flächen im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 verboten. Im Einzelfall können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Außerhalb öffentlicher Flächen sind Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz sowie mit handelsüblichen Geräten und Brennstoffen zulässig. Für alle anderen offenen Feuer ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich. Der Antrag zur Genehmigung ist spätestens fünf Werktage vor dem beabsichtigten Abbrenntag schriftlich einzureichen.
- (3) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können insbesondere extreme Trockenheit, starker und böiger Wind oder die unmittelbare Nähe des Waldes sein.

§ 14

Öffentliche Belästigungen und Störungen

Auf Flächen im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung ist es untersagt:

1. aufdringlich oder aggressiv zu betteln, z. B. durch hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen oder Beschimpfen der Passanten,
2. Alkohol in solchen Mengen zu konsumieren, dass in Folge dessen andere Personen durch aufdringliches und aggressives Verhalten erheblich belästigt werden,
3. Flaschen und andere Gegenstände zu zerschlagen
4. sich in der Art aufzuhalten, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
5. Abfallprodukte jeglicher Art, zum Beispiel Essensreste, Verpackungen, Kaugummis oder Zigarettenkippen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse wegzwerfen oder abzulagern,
6. die Notdurft zu verrichten.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 15

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der auf ihren Antrag von der Stadt Weißwasser/O.L. festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3,00 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden die von der Straße zurückliegen, sollen die Hausnummern am Grundstückszugang an-gebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 16

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte oder liegt die Entscheidung im überwiegend öffentlichen Interesse kann die Ortspolizeibehörde im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 Abs. 1 S.1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Plakatierungsmaßnahmen der Ortspolizeibehörde nicht anzeigt und dadurch keine Erlaubnis erhält,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen und Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtspersonen frei herumlaufen,
 5. entgegen § 5 Abs. 3 - 5 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 6. entgegen § 5 Abs. 6 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
 7. entgegen § 5 Abs. 7 das Halten von gefährlichen Tieren der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 8. entgegen § 6 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 9. entgegen § 6 Abs. 2 kein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung mitführt bzw. er dieses nicht vorweist,
 10. entgegen § 7 Abs. 1 die Nachtruhe anderer stört,
 11. entgegen § 7 Abs. 3 öffentliche Veranstaltungen ohne Genehmigung durchführt,
 12. entgegen § 8 Abs. 1 durch die Benutzung von Geräten oder Musikinstrumenten andere unzumutbar stört,
 13. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,
 14. entgegen § 9 Abs. 2 als Besucher einer Veranstaltung durch Lärm andere belästigt,
 15. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt, die die Ruhe anderer im angegebenen Zeitraum unzumutbar stören,
 16. entgegen § 11 Abs. 1 bei der Benutzung von Sport- und Spielplätzen im angegebenen Zeitraum Lärm verursacht,
 17. entgegen § 12 Abs. 1 Wertstoffe in Wertstoffcontainer im angegebenen Zeitraum einwirft,
 18. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer ablegt,
 19. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle in aufgestellte Abfallbehälter einbringt,
 20. entgegen § 13 ein Feuer abrennt,
 21. entgegen § 14 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
 22. entgegen § 14 Nr. 2 Alkohol konsumiert und andere erheblich belästigt,
 23. entgegen § 14 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 24. sich entgegen § 14 Nr. 4 aufhält,
 25. entgegen § 14 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert
 26. entgegen § 14 Nr. 6 die Notdurft verrichtet,
 27. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
 28. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder diese nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.
- (2) § 17 Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieser Polizeiverordnung ergangenen vollziehbaren Auflage oder Verfügung zuwiderhandelt.
- (4) Nach § 39 Abs. 2 SächsPBG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten können vorsätzliche Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 5.000,00 Euro und fahrlässige Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 18

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bestehender Verordnungen und Satzungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Das sind insbesondere das Sächsische Polizeibehördengesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Sächsische Versammlungsgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, die Sächsische Pflanzenabfallverordnung, das Sächsische Waldgesetz, das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes, das Sächsische Sonn- und Feiertagsgesetz, das Sächsische Straßengesetz, die Straßenverkehrsordnung, die Sächsische Bauordnung, die Sondernutzungssatzung der Stadt Weißwasser/O.L., das Sächsische Gaststättengesetz, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und das Sächsische Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. vom 23.02.2011 außer Kraft.

Anlage

Hundeverbotszonen in Weißwasser/O.L.

- Kinderspiel- und Bolzplatz Heinrich-Heine-Straße
- Kinderspiel- und Bolzplatz Kohlestauplatz
- Kinderspielplatz Marktplatz
- Kinderspielplätze und Skater-Flächen des Freizeitparks
- Skater-Flächen am Südpark
- Skatepark Oberlausitzer Sportpark
- Kinderspielplatz Sorauer Platz

Hundeverbotszonen in der Gemeinde Weißkeißel

- Freizeitpark Kaupener Straße
- Freiflächen am Dorfgemeinschaftshaus

Weißwasser, den 26.11.2020
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/8-70/20

Satzung zur Änderung der Schmutzwassersatzung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4 (Satzungen), 14 (Anschluss- und Benutzungszwang) und 124 (Ordnungswidrigkeiten) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. den §§ 2 (Rechtsgrundlage für Kommunalabgaben), 9 (Erhebungsermächtigung, Einrichtungsbegriff) und 17 (Erhebungsermächtigung, Grundsätze) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) beschloss der Stadtrat nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Weißwasser.

Artikel 1

1. In § 44 werden die Absätze 1 bis 4 wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Mengengebühr beträgt für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird: **3,19 €/m³**
- (2) Die Abwasserreinigungsgebühr beträgt
 1. für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben, das in einem Klärwerk gereinigt wird: **5,08 €/m³**
 2. für Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen, das in einem Klärwerk gereinigt wird: **32,76 €/m³**
- (3) Die Gebühr für den Transport von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen vom jeweiligen Wohngrundstück zu einem Klärwerk beträgt: **13,95 €/m³**
- (4) Neben der Mengengebühr nach Abs. 1 wird für baulich genutzte und an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr erhoben.
Die Grundgebühr beträgt:
 1. für eine Wohnung, einen Garten, ein privat genutztes Grundstück mit Freizeitnutzung **7,60 €/Monat**
 2. für Grundstücke mit gewerblicher (außer Wohnungsvermietung), öffentlicher oder ähnlicher Nutzung gestaffelt nach Trinkwasserzählergröße des Hausanschlusses für:

Q3	4 m ³	(Qn 2,5):	11,40 €/ Monat
Q3	10 m ³	(Qn 6):	19,00 €/ Monat
Q3	16 m ³	(Qn 10):	47,50 €/ Monat
DN	80:		118,75 €/ Monat
DN	100:		296,88 €/ Monat
DN	150:		742,19 €/ Monat

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Weißwasser, den 26.11.2020
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/8-71/20
Satzung zur Änderung der Niederschlagswassersatzung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4 (Satzungen), 14 (Anschluss- und Benutzungszwang) und 124 (Ordnungswidrigkeiten) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. den §§ 2 (Rechtsgrundlage für Kommunalabgaben), 9 (Erhebungsermächtigung, Einrichtungsbegriff) und 17 (Erhebungsermächtigung, Grundsätze) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) beschloss der Stadtrat nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.:

Artikel 1

§ 19 erhält folgende Fassung

Höhe der Niederschlagswassergebühr

Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt je angefangenen Quadratmeter anrechenbarer Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingeleitet wird: 1,60 €/m².

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Weißwasser, den 26.11.2020
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/8-72/20
Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Eisarena der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Auf der Grundlage der §§ 4 und 73 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser am 25.11.2020 folgende Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Eisarena der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Artikel 1

Die Anlage 1 der Gebührenordnung für die Benutzung der Eisarena der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. wird wie folgt geändert:

Gruppe B
Kinder und Jugendliche

1. die bisherige Regelung unter "Gruppe B / Kinder und Jugendliche" wird erster Anstrich
2. "Gruppe B / Kinder und Jugendliche" wird um folgenden Anstrich ergänzt:
 - Mannschaft U 23 des ESW e.V. ausschließlich im Trainingsbetrieb

Artikel 2

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Weißwasser, den 26.11.2020
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 14.04.2021
gefassten Beschlusses**

RAT/3-24/21
**Satzung zur Festlegung der Grundschulbezirke in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
ab dem Schuljahr 2022/23**

Auf Grund § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2018 und § 25 Absatz 1-5 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 2018 sowie aufgrund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen - SOGS) vom 04.05.2018 beschloss der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in seiner Sitzung vom 14.04.2021 folgende Satzung:

Satzung zur Festlegung der Grundschulbezirke in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende in Trägerschaft der Stadt Weißwasser geführte Grundschulen:

- Pestalozzi-Grundschule, August-Bebel-Straße 4
- Geschwister-Scholl-Grundschule, Bautzener Straße 44
- Friedrich-Froboeß-Grundschule, Schulstraße 10

§ 2
Gegenstand

Für die in Trägerschaft der Stadt Weißwasser befindlichen drei Grundschulen werden insgesamt drei Schulbezirke entsprechend § 4 SächsGemO u. §25 Abs. 1-5 SchulG bestimmt.

§ 3
Schulbezirk der Pestalozzi-Grundschule

Dem Schulbezirk der Pestalozzi-Grundschule werden folgende Straßen zugeordnet:

Ackerstraße Albert-Schweitzer-Ring Am Anger Am Dorfbrunnen Am Freizeitpark Am Schulacker Am Tierpark An der Philippine An der Rennbahn An der Ziegelei Auensiedlung August-Bebel-Straße Ährenweg Bärenstraße Bergstraße Berliner Straße Bertolt-Brecht-Straße Birkenweg Boxberger Straße Damaschkestraße Dominium Eichengrund Eisenbahnstraße Feldstraße Friedrich-Fröbel-Straße Forster Straße 16 - 68 Forstweg Gablenzer Weg Geschwister-Scholl-Straße Glückaufstraße Graf-von-Stauffenberg-Straße Grillparzer Straße Grubenstraße Grüner Weg Grünstraße Halbendorfer Weg Hanns-Eisler-Straße Hegelpromenade Heinrich-Heine-Straße Heinrich-Hertz-Straße Hermann-Moritz-Jacobi-Straße Hermannstraße Hohe Straße Jahnstraße 50a - 98 Johannastraße Juri-Gagarin-Straße Karl-Liebknecht-Straße Kastanienallee Käthe-Kollwitz-Straße Knappenweg Kornweg Kreuzstraße Kromlauer Weg Krumme Straße Lausitzer Straße Mühlenstraße Neuteichweg Pestalozzistraße 3, 5 und 7 Prof.-Wagenfeld-Ring Qualisch 7-11 (ungerade Hausnummern) Sachsendamm Schweigstraße Sandstraße Schäferweg Schwerer Berg Spremberger Straße Strugaweg Straße der Jugend Straße der Kraftwerker Südstraße Tannenweg Teichstraße 75 - 107 Tiergartenstraße Vorwerkstraße Waldstraße Wendensteg Werner-Seelenbinder-Straße Wiesensteg Zimmerstraße

§ 4
Schulbezirk der Geschwister-Scholl-Grundschule

Dem Schulbezirk der Geschwister-Scholl-Grundschule werden folgende Straßen zugeordnet:

Bautzener Straße Brentanoweg Eichendorffweg Goethestraße Görlitzer Straße Gutenbergstraße Heideweg Hermannsdorfer Straße Hoher Wald Humboldtstraße In der Meschina Industriestraße West Lessingstraße Löhnhof Lutherstraße Paul-Keller-Weg Puschkinstraße Rosa-Luxemburg-Straße Rothenburger Straße 41-74 Schillerstraße Thomas-Jung-Straße Umlandstraße

§ 5
Schulbezirk der Friedrich-Froboeß-Grundschule

Dem Schulbezirk der Friedrich-Froboeß-Grundschule werden folgende Straßen zugeordnet:

Alexanderstraße An der Hopfenblüte Bahnhofstraße Braunsteichweg Brunnenstraße Bruno-Bürgel-Straße Drachenbergweg Dr.-Altmann-Straße F.-Bodelschwingh-Straße Forster Straße 1 - 14 Gartenstraße Gelsdorfstraße Grube-Hermann-Straße Güterstraße Hechtgraben Jahndamm Jahnstraße 2 - 50 Karl-Marx-Straße Kirchstraße Luisenstraße Mittelstraße Muskauer Straße Nordweg Oststraße Pestalozzistraße 4 - 14 (gerade Hausnummern) Qualisch 2 - 66 (gerade Hausnummern) Qualisch 13 - 49 (ungerade Hausnummern) Qualisch Nord Qualisch Ost Richard-Wagner-Straße Robert-Koch-Straße Rothenburger Straße 4-31 Schmiedestraße Schulstraße Schulze-Delitzsch-Straße Schwanenweg Straße des Friedens Straße der Einheit Straße der Glasmacher Teichstraße 2 - 64 (gerade Hausnummern) Waldhausstraße Weißkeißler Weg Wolfgangstraße

§ 6
Ausnahmeregelung

Über Ausnahmen von den in §§ 3 bis 7 getroffenen Regelungen dieser Satzung entscheiden entsprechend § 25 Absatz 5 Satz 3 des SchulG i.V.m. § 3 Absatz 3 Satz 3 SOGS mit Zustimmung des Landesamtes für Schule und Bildung, Regionalstelle Bautzen, die zuständigen Schulleiter/innen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung der Grundschulbezirke in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. vom 25.03.2019 (Beschluss RAT/3-26/19) außer Kraft.

Weißwasser, den 15.04.2021
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses

Der Haupt- und Sozialausschuss führt

**am Dienstag, dem 14.09.2021, um 16.00 Uhr
in der Dreifelder-Turnhalle der Bruno-Bürgel-Oberschule**

seine

Sitzung Nr. 19-7/21

durch.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung
- 2 Informationen/Anfragen
- 2.1 Vorstellung des Umbaus der Außenstelle des Bürgerzentrums des Landkreises in das Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L.
- 2.2 Informationen des Oberbürgermeisters
- 2.3 Beantwortung der Anfragen aus der letzten Sitzung
- 2.4 Neue Informationen und Anfragen der Stadträte
- 3 Beschlussfassung
- 3.1 Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Weißwasser, Flur 13, Brentanoweg, teilweise mit ca. 7.350 m²
- 4 Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 16.08.2021
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt

**am Dienstag, dem 14.09.2021, um 17.30 Uhr
in der Dreifelder-Turnhalle der Bruno-Bürgel-Oberschule**

seine

Sitzung Nr. 18-7/21

durch.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung**
- 2 Informationen/Anfragen
- 2.1 Informationen des Oberbürgermeisters
- 2.2 Beantwortung der Fragen aus der letzten Sitzung
- 2.3 Neue Informationen und Anfragen der Stadträte
- 3 Beschlussfassung
- 3.1 Vergabe „KiTa Ulja – Teilweise Sanitärinstallationserneuerung, Einbau BHKW, Sanierung Nebengebäude“ – Los 8 – Fliesenarbeiten
- 3.2 Vergabe „KiTa Ulja – Teilweise Sanitärinstallationserneuerung, Einbau BHKW, Sanierung Nebengebäude“ – Los 9 – Malerarbeiten und Bodenflächen
- 3.3 Vergabe „KiTa Ulja – Teilweise Sanitärinstallationserneuerung, Einbau BHKW, Sanierung Nebengebäude“ – Los 10 – Fassade Nebengebäude
- 3.4 Vergabe „Erneuerung Gehweg Lutherstraße in Weißwasser/O.L.“
- 3.5 Vergabe Instandsetzung und Neubau der Wegeverbindung Grillparzer Straße/Lutherstraße in Weißwasser/O.L., 1. BA – Gehweg und Wendehammer
- 3.6 Vergabe „Instandsetzung und Neubau der Wegeverbindung Grillparzer Straße/Lutherstraße in Weißwasser/O.L., 2. BA – Neubau Rad- und Gehweg
- 4 Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 16.08.2021
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

**Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel
am 26.11.2020 gefassten Beschlusses**

25/20

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel gegen umweltschädliches Verhalten sowie Lärmbelästigung und zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen (PoIVO)

Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. erlässt gemäß §§ 32 Abs. 1, 37, 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) und § 7 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), nach Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2020 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigung durch Tiere Benutzung von Wertstoffcontainern und Abfallbehältern

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigung

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und Ähnlichem
- § 9 Lärm aus Veranstaltungstätten
- § 10 Haus- und Gartenarbeiten
- § 11 Benutzung von Sport- und Spielplätzen
- § 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 13 Abbrennen offener Feuer
- § 14 Öffentliche Belästigungen und Störungen

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

- § 15 Hausnummern

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 16 Zulassung von Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Verweis auf andere Vorschriften
- § 19 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

- § 1
Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel.

§ 2

Zuständigkeit

Die Stadt Weißwasser/O.L. ist Ortspolizeibehörde im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 SächsPBG. Sie ist zugleich erfüllende Gemeinde für die mit der Gemeinde Weißkeißel bestehende Verwaltungsgemeinschaft.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen sind allgemein zugängliche Grün- und Erholungsanlagen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (3) Einrichtungen sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen und Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Wartehäuschen, Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Wasserspiele sowie Verkehrszeichen und -einrichtungen.
- (4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnlichem, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (SächsVersG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.

- (5) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen.

Abschnitt 2

Umweltschädliches Verhalten

§ 4

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Plakatierungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 2 sind bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Erlaubnis wird erteilt, soweit öffentliche Belange, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht entgegenstehen.

§ 5

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Im gesamten öffentlichen Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel, insbesondere auf Märkten, in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen im Sinne des § 3 Abs. 4 müssen Hunde an der Leine geführt werden. Nur auf explizit ausgewiesenen Freiflächen ist die Leinenpflicht für Hunde ausgesetzt.
- (4) Hunde mit einer Risthöhe von 40 cm müssen in größeren Menschenansammlungen zusätzlich einen Maulkorb tragen.
- (5) Für die als gefährlich eingestuften Hunde gilt gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) ergänzend zu § 5 Abs. 3 eine Maulkorbpflicht.
- (6) Die Mitnahme von Hunden zu den in der Anlage aufgeführten Bereichen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenführhunde, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei und der Zollverwaltung, Rettungshunde des Zivilschutzes, des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes, soweit sie eingesetzt werden müssen und Hunde des Bewachungsgewerbes, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (7) Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, haben der Ortspolizeibehörde den Besitz unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Der Tierhalter bzw. -führer hat dafür zu sorgen, dass das Tier Flächen i. S. d. § 3 Abs. 1 bis 3 nicht verunreinigt.
- (2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck haben sie geeignete Hilfsmittel (z. B. Kunststofftüten) mit sich zu führen. Auf Verlangen sind diese vorzuweisen.

Abschnitt 3

Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7

Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeit während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im Freien, in Festzelten und nicht konzessionierten Veranstaltungsräumen, die über die Zeit von 22:00 Uhr hinaus andauern, bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung kann, soweit es im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist, mit Auflagen verbunden werden. Es gelten die Ausnahmen der Sperrzeitverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und Ähnlichem

- (1) Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar gestört werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- bei amtlich genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die traditionellem Brauch entsprechen,
 - für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- In diesen Fällen können jedoch Lautstärke und Dauer beschränkt sowie die Benutzung zu bestimmten Zeiten untersagt werden.

§ 9

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 10**Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen von Montag bis Samstag in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes.
- (2) Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Rasenmähern, Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, Heckenscheren und Häckslern, von Schleif-, Säge-, Bohr- und sonstigen Arbeitsmaschinen mit kreischender Geräusentwicklung, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen und Matratzen und Ähnlichem.

§ 11**Benutzung von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Auf Sport- und Spielplätzen, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, darf in der Zeit von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr kein Lärm verursacht werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr nur unter der Voraussetzung erlaubt, dass keine Lärmbelästigung entsteht. Benutzungsordnungen der Eigentümer bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 7 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 12**Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abzulegen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

Abschnitt 4**Öffentliche Beeinträchtigungen****§ 13****Abbrennen offener Feuer**

- (1) Das Abbrennen offener Feuer gemäß § 3 Abs. 5 und das Grillen sind auf öffentlichen Flächen im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 verboten. Im Einzelfall können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Außerhalb öffentlicher Flächen sind Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz sowie mit handelsüblichen Geräten und Brennstoffen zulässig. Für alle anderen offenen Feuer ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich. Der Antrag zur Genehmigung ist spätestens 5 Werktage vor dem beabsichtigten Abbrenntag schriftlich einzureichen.
- (3) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können insbesondere extreme Trockenheit, starker und böiger Wind oder die unmittelbare Nähe des Waldes sein.

§ 14**Öffentliche Belästigungen und Störungen**

Auf Flächen im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung ist es untersagt:

1. aufdringlich oder aggressiv zu betteln, z. B. durch hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen oder Beschimpfen der Passanten,
2. Alkohol in solchen Mengen zu konsumieren, dass in Folge dessen andere Personen durch aufdringliches und aggressives Verhalten erheblich belästigt werden,
3. Flaschen und andere Gegenstände zu zerschlagen
4. sich in der Art aufzuhalten, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
5. Abfallprodukte jeglicher Art, zum Beispiel Essensreste, Verpackungen, Kaugummis oder Zigarettenkippen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse wegzuworfen oder abzulagern,
6. die Notdurft zu verrichten.

Abschnitt 5**Anbringen von Hausnummern****§ 15****Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der auf ihren Antrag von der Stadt Weißwasser/O.L. festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3,00 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden die von der Straße zurückliegen, sollen die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6**Schlussbestimmungen****§ 16****Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte oder liegt die Entscheidung im überwiegend öffentlichen Interesse kann die Ortspolizeibehörde im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen.

§ 17**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 Abs. 1 S.1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Plakatierungsmaßnahmen der Ortpolizeibehörde nicht anzeigt und dadurch keine Erlaubnis erhält,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen und Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtspersonen frei herumlaufen,
 5. entgegen § 5 Abs. 3 - 5 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 6. entgegen § 5 Abs. 6 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
 7. entgegen § 5 Abs. 7 das Halten von gefährlichen Tieren der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 8. entgegen § 6 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 9. entgegen § 6 Abs. 2 kein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung mitführt bzw. er dieses nicht vorweist,
 10. entgegen § 7 Abs. 1 die Nachtruhe anderer stört,
 11. entgegen § 7 Abs. 3 öffentliche Veranstaltungen ohne Genehmigung durchführt,
 12. entgegen § 8 Abs. 1 durch die Benutzung von Geräten oder Musikinstrumenten andere unzumutbar stört,
 13. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,
 14. entgegen § 9 Abs. 2 als Besucher einer Veranstaltung durch Lärm andere belästigt,
 15. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt, die die Ruhe anderer im angegebenen Zeitraum unzumutbar stören,
 16. entgegen § 11 Abs. 1 bei der Benutzung von Sport- und Spielplätzen im angegebenen Zeitraum Lärm verursacht,
 17. entgegen § 12 Abs. 1 Wertstoffe in Wertstoffcontainer im angegebenen Zeitraum einwirft,
 18. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer ablegt,
 19. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle in aufgestellte Abfallbehälter einbringt,
 20. entgegen § 13 ein Feuer abrennt,
 21. entgegen § 14 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
 22. entgegen § 14 Nr. 2 Alkohol konsumiert und andere erheblich belästigt,
 23. entgegen § 14 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 24. sich entgegen § 14 Nr. 4 aufhält,
 25. entgegen § 14 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert
 26. entgegen § 14 Nr. 6 die Notdurft verrichtet,
 27. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
 28. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder diese nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.
- (2) § 17 Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieser Polizeiverordnung ergangenen vollziehbaren Auflage oder Verfügung zuwiderhandelt.
- (4) Nach § 39 Abs. 2 SächsPBG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten können vorsätzliche Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 5.000,00 Euro und fahrlässige Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 18**Verhältnis zu anderen Vorschriften**

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bestehender Verordnungen und Satzungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Das sind insbesondere das Sächsische Polizeibehördengesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Sächsische Versammlungsgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, die Sächsische Pflanzenabfallverordnung, das Sächsische Waldgesetz, das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes, das Sächsische Sonn- und Feiertagsgesetz, das Sächsische Straßengesetz, die Straßenverkehrsordnung, die Sächsische Bauordnung, die Sondernutzungssatzung der Stadt Weißwasser/O.L., das Sächsische Gaststättengesetz, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und das Sächsische Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden.

§ 19**Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. vom 23.02.2011 außer Kraft.

Anlage**Hundeverbotszonen in Weißwasser/O.L.**

- Kinderspiel- und Bolzplatz Heinrich-Heine-Straße
- Kinderspiel- und Bolzplatz Kohlestauplatz
- Kinderspielplatz Marktplatz
- Kinderspielplätze und Skater-Flächen des Freizeitparks
- Skater-Flächen am Südpark
- Skatepark Oberlausitzer Sportpark
- Kinderspielplatz Sorauer Platz

Hundeverbotszonen in der Gemeinde Weißkeißel

- Freizeitpark Kaupener Straße
- Freiflächen am Dorfgemeinschaftshaus